

Sechstes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern
Vom 21. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Apotheker“ durch ein Komma und die Wörter „Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „und Apotheker“ durch ein Komma und die Wörter „Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann in ihrer Weiterbildungsordnung zulassen, dass die Weiterbildung in hauptberuflicher Stellung, in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt wird.“

b) In dem neuen Satz 5 werden die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und die Wörter „und Apotheker“ durch ein Komma und die Wörter „Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Apothekerkammer“ die Wörter „oder die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Tierärzte“ durch ein Komma und die Wörter „Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Regelungen nach § 21b Absatz 2 Satz 2.“

7. Nach § 21 wird folgender Unterabschnitt V eingefügt:

„Unterabschnitt V

Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 21a

Bezeichnungen

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den Fachrichtungen

1. Psychologische Psychotherapie und
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen bestimmen.

§ 21b

Weiterbildung und Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden und in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.

(2) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig. Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(3) Die Weiterbildung kann außer in Weiterbildungsstätten auch bei ermächtigten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden.

(4) Die Ermächtigung eines Kammermitgliedes nach § 5 Absatz 1 und die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte setzen voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das berufliche Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich typischen Krankheiten, auf die sich die Bezeichnung nach § 1 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t